

## **Gesetz über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz)**

Änderung vom 14. Oktober 2010<sup>1</sup>

GS 37.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

**I.**

Das Gesetz vom 12. Januar 1981<sup>2</sup> über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert:

### **§ 6 Absatz 3 Buchstaben g und g<sup>bis</sup>**

<sup>3</sup> Die Verwaltungskommission

g. bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Grundprämien und die Prämienzuschläge (kurz: Versicherungsprämien),

g<sup>bis</sup>.legt die Brandschutzabgaben fest,

### **§ 31 Absatz 1 Buchstabe c**

Aufgehoben.

### **§ 34a Brandschutzabgabe**

<sup>1</sup> Die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer entrichten nebst der Versicherungsprämie für die Gebäudeversicherung eine zweckgebundene Abgabe zur Finanzierung von Beiträgen für den hoheitlichen Brandschutz (kurz: Brandschutzabgabe).

<sup>2</sup> Die Brandschutzabgabe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Versicherungsprämie stehen.

### **§ 35 Absätze 2 und 3**

<sup>2</sup> Hat die Eigentümerin oder der Eigentümer die wesentliche Gefahrerhöhung nicht angezeigt, fordert die BGV die entgangenen Versicherungsprämien und Brandschutzabgaben nach.

<sup>1</sup> Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am §.

<sup>2</sup> GS 27.690, SGS 350

<sup>3</sup> Bei Gefahrenverminderung sind die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe von dem Zeitpunkt an zu berichtigen, da die Eigentümerin oder der Eigentümer der BGV die Änderung schriftlich mitgeteilt hat.

### **§ 36 Verjährung**

Der BGV entgangene oder von ihr zu Unrecht bezogene Versicherungsprämien und Brandschutzabgaben können höchstens für das laufende Jahr und die vorangegangenen fünf Jahre nach- oder zurückgefordert werden.

### **§ 37 Fälligkeit und Bezug**

<sup>1</sup> Die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe werden jährlich erhoben. Sie sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Ändert der Versicherungswert oder die Schadengefahr während des Kalenderjahres, sind die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe den neuen Verhältnissen anzupassen. Für angebrochene Monate werden sie voll berechnet.

<sup>3</sup> Im Schadenfall sind die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe für das laufende Jahr voll geschuldet.

### **§ 38 Haftung**

<sup>1</sup> Die Erwerberin oder der Erwerber und die Veräussererin oder der Veräusserer eines Gebäudes oder Grundstückes haften der BGV solidarisch für noch ausstehende Versicherungsprämien und Brandschutzabgaben.

<sup>2</sup> Für die Versicherungsprämien und die Brandschutzabgaben sowie für die Schätzungskosten besteht ohne Eintragung in das Grundbuch das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss § 148 des Gesetzes vom 16. November 2006<sup>1</sup> über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB).

<sup>3</sup> Die Versicherungsprämien-, die Brandschutzabgaben- und die Schätzungskostenrechnung sind einem vollstreckbaren Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

### **§ 39 Absatz 1 Satz 2**

<sup>1</sup> ... Bei teilweisem Ausschluss ist die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe voll zu entrichten.

### **§ 49 Absatz 5 Satz 2**

<sup>5</sup> ... Für diese Zeit hat die Eigentümerin oder der Eigentümer die Versicherungsprämie und die Brandschutzabgabe uneingeschränkt zu entrichten.

<sup>1</sup> GS 36.153, SGS 211

**II.**

Das Gesetz vom 16. November 2006 <sup>1</sup> über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

**§ 148 Buchstabe e**

Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung im Grundbuch und allen anderen Pfandrechten vorgehend, für:

- e. die Versicherungsprämien, die Brandschutzabgaben und die Schätzungskosten der Gebäude- und Grundstückversicherung gemäss § 38 des Gesetzes vom 12. Januar 1981<sup>2</sup> über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz);

**III.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Liestal, 14. Oktober 2010

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin: Fuchs  
der Landschreiber: Mundschin

<sup>1</sup> GS 36.153, SGS 211

<sup>2</sup> GS 27.690, SGS 350